Massnahmen des Eheschutzrichters bei Gewalt gegen Frauen

Autor(en): **Naef, R.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Intercura : eine Publikation des Geriatrischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich**

Band (Jahr): **- (1998-1999)**

Heft 61

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-790065

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Massnahmen des Eheschutzrichters bei Gewalt gegen Frauen

von R. Naef*

Gesetzliche Möglichkeiten

Im Eheschutz geht es neben dem eigentlichen Schutz der ehelichen Gemeinschaft auch um den Schutz der Persönlichkeit von Ehefrau und Ehemann. Die Kompetenzen des Eheschutzrichters werden beschränkt durch die *vom Gesetz vorgesehenen Massnahmen*. Als leichteste dieser Massnahmen ist die *Ermahnung* des gewalttätigen Ehepartners möglich. Allein, ob eine Ermahnung heute noch ein wirksames Instrument zur Rettung der betroffenen Ehe darstellt, ist mehr als fraglich.

Um einer Gewalteskalation Einhalt zu gebieten, kommt nach heutiger gesetzlicher Regelung als geeignete Massnahme nur *die Berechtigung zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes mit entsprechender Wohnungszuteilung* in Frage. Die Gründe, die im Streitfall eine Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes rechtfertigen, sollen ein gewisses Gewicht haben. Nach ständiger Praxis wird eine ernsthafte Gefährdung unter anderem bejaht bei andauernder körperlicher oder seelischer Misshandlung oder entsprechender Drohung.

Einleiten des Verfahrens

Der Eheschutzrichter muss formell angerufen werden. Das Eheschutzverfahren wird kontradiktorisch, in Form eines streitigen Zweiparteien-Zivilprozesses durchgeführt; es ist ausgeschlossen, dass eheschutzrichterliche Instanzen von Amtes wegen tätig werden. Das Eheschutzverfahren kann durch ein schriftliches oder mündliches Gesuch der betroffenen Frau beim zuständigen Bezirksgericht eingeleitet werden. Meist finden dort auch Sprechstunden statt, wo die mündlichen Gesuche entgegengenommen werden und wo die Frauen auf beizubringende Unterlagen aufmerksam gemacht werden.

Das Eheschutzverfahren soll rasch, parteinah und ohne besondere Formalitäten durchgeführt werden. Die Eheschutzmassnahmen verlangende Frau muss dem Richter die Gründe für ihr Begehren darlegen und mitteilen, welche Massnahmen sie verlangt. Das Zweiparteiensystem verlangt, dass der andere Ehegatte Stellung beziehen kann dazu (rechtliches Gehör).

---

* lic.iur. R. Naef ist Bezirksrichter in Zürich

Das Eheschutzverfahren wird summarisch durchgeführt, es besteht also eine Beweisbeschränkung in dem Sinne, dass entweder als Beweismittelbeschränkung nur die mit wenig Zeitaufwand abnehmbaren Beweismittel zugelassen sind, wie persönliche Befragung der Parteien, Urkunden, Augenschein. Zeitraubende Beweise wie Gutachten, Zeugen, sind dagegen ausgeschlossen. Ebenfalls kann eine Beweisstrengebeschränkung bestehen, indem das Glaubhaftmachen mit einem relativ hohen Grad an Wahrscheinlichkeit und Glaubhaftigkeit genügt. In der Praxis steht die formelle persönliche Befragung der Parteien und der Urkundenbeweis im Vordergrund.
Frauen und ihre Kinder, welche Opfer von Gewaltanwendung durch den Ehepartner werden, können die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen mittels Urkunden - z.B. Arztzeugnissen - bekräftigen; es ist auch an schriftliche Auskünfte von Nachbarn oder Freunden, welche Zeugen der Übergriffe geworden sind, oder an Polizeirapporte zu denken. Bei Gewalt gegen Kinder können auch Lehrer beigezogen werden, welche über Verhalten oder Äusserungen Auskunft geben können. Derartige Bezeugungen gelten nicht als Beweismittel; der Richter hat zu entscheiden, ob die ihm vorgelegte Urkunde in Verbindung mit den Aussagen der betreffenden Partei als genügend stichhaltig erscheint. Der von Gewalt in der Ehe betroffenen Ehefrau ist deshalb zu raten, an die Eheschutzverhandlung Urkunden der erwähnten Art mitzubringen.
Eine weitere Möglichkeit des Glaubhaftmachens besteht in einer detaillierten konkreten und ausführlichen Schilderung mit ausführlichen Beispielen vor dem Richter.

Superprovisorische Massnahmen

In der Praxis kann es im Rahmen eines oben geschilderten Eheschutzverfahrens aufgrund des Zweiparteiensystems bis zum Entscheid des Eheschutzrichters mehrere Wochen dauern. Die *sofortige* Anordnung von Eheschutzmassnahmen kann nur mittels *superprovisorische Verfügung* erreicht werden. *Das Bundesrecht schliesst vorsorgliche Massnahmen im Eheschutzverfahren nicht aus.* Nach kantonalem Recht sind deshalb vorsorgliche Massnahmen zulässig. Das sind Anordnungen des Gerichts, mit denen einer Partei vor oder während des Zivilverfahrens vorsorglicher Rechtsschutz gewährt wird. *Voraussetzung für sofortiges richterliches Eingreifen ist das Glaubhaftmachen eines nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils für eine Partei.* Ein spezielles vorsorgliches Mittel ist *die superprovisorische Massnahme.* Sie kann im Fall besonderer zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit ohne Anhörung der Gegenpartei getroffen werden; diese ist allerdings nachzuholen.

Da der Richter bei einer superprovisorischen Massnahme keine Möglichkeit hat, sich durch den persönlichen Kontakt mit beiden Parteien einen annähernd wirklichkeitsgetreuen Einblick in ihre Ehesituation zu verschaffen, sind an die Glaubhaftmachtung gewisse Anforderungen zu stellen. Meines Erachtens ist dazu in aller Regel lediglich eine Parteiendarstellung nicht ausreichend. *Das entsprechende Begehren um Anordnung superprovisorischer Massnahmen sollte deshalb mit Urkunden (aussagekräftige Arztzeugnisse, Polizeirapporte, schriftliche Erklärungen von Augenzeugen oder dergleichen) belegt sein.* Der Richter hat dann zu entscheiden, ob ihm die konkreten Unterlagen genügend stichhaltig erscheinen oder nicht. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ergeht ein superprovisorischer Entscheid des Einzelrichters, mit dem der Gesuchstellerin mit sofortiger Wirkung das Getrenntleben bzw. die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes bewilligt wird. Wenn sie glaubhaft machen kann, dass ihr die eheliche Wohnung besser dient als der andern Partei, wird ihr die eheliche Wohnung mit sofortiger Wirkung zur alleinigen Benützung zugeteilt (Art. 176. Abs. 1, Ziff 2 ZGB) und der Gegenpartei unter Strafandrohung befohlen, die Wohnung zu verlassen. Gleichzeitig werden die zuständigen Behörden aufgefordert, diesen einzelrichterlichen Befehl auf erstes Verlangen der Frau zu vollstrecken. Dieser superprovisorische Entscheid bleibt bis zur Verhandlung vor dem Eheschutzrichter in Kraft.